

13/SN-d 285/ME  
on 3

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 3. Februar 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.74/6-I.8/93

SB: Dr. Hagleitner  
Tel.: 53115/DW 3650

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtung

Beilagen

PARL. GESETZENTWURF
.....-GE/19.....
Datum: 10. FEB. 1993
Erteilt: 12. Feb. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

*H. Kagerl*

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Gleichschriften seiner dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übersandten Stellungnahme zum Entwurf eines Landarbeitsgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

*Klaus*

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

Wien, am 3. Februar 1993

SB: Mag. HAGLEITNER

Tel. 53115/Dw 3650

Zl. 1055.74/6-I.8/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird; Begutachtung

Zu do. Zl. 52.335/8-2/92  
vom 21. Dezember 1992

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Österreich wird im Rahmen seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen zur Übernahme einschlägiger EWG-Rechtsakte verpflichtet; dies gründet insbesondere in den Art. 66 ff des EWR-Hauptabkommens sowie in der Umsetzung der in Anhang XVIII zum EWR-Abkommen genannten EWG-Richtlinien betreffend Mindeststandards für die Regelungsbereiche: "Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz", "Arbeitsrecht" sowie "Gleichbehandlung von Männern und Frauen".

Im Vorblatt (Konformität mit EG-Recht) wird lediglich auf die Richtlinie 89/654/EWG verwiesen, die in Ausführung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG ergangen ist und durch die Richtlinie des Rates 92/85/EWG vom 19.10.92 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ergänzt wurde.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf dient der Verwirklichung arbeitsrechtlicher Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform. Die Umsetzung der Richtlinie 89/654/EWG wird durch den vorliegenden Entwurf nicht realisiert. Somit wären die Erläuterungen und das Vorblatt entsprechend abzuändern, oder mit einem Hinweis auf die noch zu erfolgende legislative Verwirklichung der Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen zu versehen.

Hinsichtlich der Bemerkungen zur Gemeinschaftstätigkeit im Bereich Teilzeitbeschäftigung wäre festzuhalten, daß sowohl die EG-Kommission als auch das Europäische Parlament initiativ tätig sind, um der zunehmenden Ausbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse sozialrechtlich gerecht zu werden.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

*Mind*